

Gemeinderatssitzung
am 25.01.2023



Öffentlicher Teil
Vorlage 2023-01-03

Bearbeiterin: Stephanie Tarakci
Telefon: 07643/9107-15
Az. 903.41

TOP 3 Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Gemäß § 79 Abs. 1 GemO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 werden auch die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer festgesetzt.

B Lösung

Verabschiedung der vorliegenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Führung der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2023 nach den Festsetzungen des Haushaltsplans.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Verweis auf Anlagen

- Haushaltsplan 2023

G Beschlussvorschlag

Der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit folgenden Festsetzungen wird zugestimmt:

Haushaltssatzung der Gemeinde Rheinhausen für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat in der öffentlichen Ratssitzung am 25.01.2023 aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581), zuletzt geändert am 19. Juni 2018 (GBL. S. 221), folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

**§ 1
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen:

Euro

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.962.905
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	8.670.495
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	292.410
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	292.410
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	292.410

2. Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen:

Euro

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.922.905
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.000.880
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	922.025
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.391.625
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.418.020
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.026.395
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-104.370
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 104.370

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.100.000 EUR

§ 5**Steuersätze**

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 520 v.H.
b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf 520 v.H.
der Steuermessbeträge.

2. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird festgesetzt auf 400 v.H.
der Steuermessbeträge

§ 6**Stellenplan**

Der Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.